

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1966

Nr. 16

ausgegeben am 22. Juli 1966

Verordnung vom 27. Juni 1966 betreffend das Naturschutzgebiet "Äulehäg" in Balzers

Aufgrund des 1. Abschnittes des Naturschutzgesetzes, LGBL. 1933 Nr. 11¹, verordnet die Regierung:

Art. 1

Die Äulehäg in Balzers werden mitsamt den Rietflächen und der Baum- und Strauchbestockung als schutzwürdig erklärt und unter Naturschutz gestellt.

Art. 2

Das Schutzgebiet dient vornehmlich ornithologischen Zwecken.

Art. 3

Das Schutzgebiet hat ein Flächenausmass von 2.9 ha. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind im Übersichtsplan 1:10 000 (Blatt 4, Balzers) eingetragen. Je ein Plan mit dem eingetragenen Schutzgebiet liegt bei der Fürstlichen Regierung und bei der Gemeindevorsteherung Balzers auf. Das Planexemplar der Fürstlichen Regierung gilt als Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 4

Im Naturschutzgebiet Äulehäg ist der heutige Zustand aufrecht zu erhalten. Insbesondere wird verboten:

- a) den vorhandenen Baumbestand und die Gebüsche zu schlagen, zu roden und zu beschädigen,
- b) Quellen, Wasserläufe und Wasserflächen zu verunreinigen,
- c) die Bodengestalt zu verändern, sofern dies nicht im unmittelbaren Interesse des Schutzgebietes liegt,
- d) den vorhandenen Rietbiotop durch irgendwelche Eingriffe zu stören,
- e) Streue und Gras zu nutzen oder im Dürrezustand abzubrennen,
- f) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- g) die Jagd auszuüben und allgemein die freilebenden Tiere zu stören, zu fangen, zu töten und ihre Bauten sowie die natürlichen und künstlich angebrachten Brutstätten zu beschädigen und zu zerstören.

Art. 5²

Eingriffe in neu aufkommende Baum- und Strauchverjüngungen sind zur Erhaltung einer parkähnlich aufgelockerten Bestockung notwendig und gestattet. Solche Eingriffe haben nach Massgabe des Amtes für Umwelt zu geschehen und dürfen nur zur Winterszeit vorgenommen werden.

Art. 6

Die Aufsicht über das Naturschutzgebiet Äulehäg und dessen treuhänderische Verwaltung wird den Organen des Ornithologischen Vereins Balzers übertragen. Im weiteren sind die Forst- und Jagdschutzorgane verpflichtet, vorliegende Anordnungen zu überwachen und Übertretungen der Fürstlichen Regierung zur Anzeige zu bringen.

Art. 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse gegen diese Verordnung werden als Zuwiderhandlungen im Sinne von Art. 28 des Naturschutzgesetzes verfolgt.

Art. 8

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Gerard Batliner*
Fürstlicher Regierungschef

1 LR 451.0

2 Art. 5 abgeändert durch [LGBL. 1996 Nr. 127](#) und [LGBL. 2012 Nr. 321](#).